



**BS-Beschluss öffentlich**  
B368-14/16

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/674  
Erfassungsdatum: 25.04.2016

**Beschlussdatum:**  
11.07.2016

**Einbringer:**  
CDU-Fraktion

**Beratungsgegenstand:**  
Appell zur Beauftragung von Tätigkeiten zur Beseitigung von Aufklebern und Graffiti im Stadtgebiet bei jugendlichen Straftätern nach dem JGG

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	17.05.2016	6.19				
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	13.06.2016	8.1		3	7	3
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	14.06.2016	6.13		5	10	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	14.06.2016	6.7		7	5	3
Hauptausschuss	27.06.2016	5.21	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	11.07.2016	8.13	mit Änderungen	14	22	1

Birgit Socher  
Präsidentin

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

1. Die Bürgerschaft stellt fest, dass das Stadtbild zunehmend durch Graffiti und Aufkleber an Verkehrsschildern, Straßenlaternen, Hauswänden und sonstigen Sachen nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies schadet dem Image der Universitäts- und Hansestadt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in der Hansestadt Greifswald e.V., der Jugendgerichtshilfe, etc. gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie den zuständigen Jugendrichtern darauf hinzuweisen, dass bei jugendlichen Straftätern im Rahmen von Weisungen und Auflagen

nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auch die Beseitigung von Aufklebern und Graffiti im öffentlichen Raum berücksichtigt werden.

### **Sachdarstellung/ Begründung**

Unzulässige Graffiti sowie die wild angebrachte Aufkleber stören das Stadtbild nachhaltig. Die Beseitigung dieser Beeinträchtigungen kann in geeigneten Verfahren als Erziehungsmaßregel und als geeignete Auflage bei straffällig gewordenen Jugendlichen angezeigt sein. Auf diese Weise erfahren die Jugendlichen, wie anstrengend die Beseitigung von leichtfertig angebrachten Aufklebern und Graffiti für die Betroffenen ist und welcher Schaden mit einem entsprechenden unverantwortlichen Handeln verbunden sein kann. Diesem Ziel dient der Appell und Ziff. 2. an die Verantwortlichen.